

einer Frist und die während derselben erfolgte Veröffentlichung einer Uebersetzung beanspruchen. Dies ist jedenfalls die aus § 55 des Gesetzes sich ergebende Folge, und insoweit hat die Erklärung des Regierungskommissars zweifellos das Richtige getroffen. Soweit zu ersehen, wird diese Ansicht auch von keiner Seite bestritten.

Ist nun das Werk überhaupt nicht in Deutschland erschienen, oder ist es zwar in Deutschland erschienen, aber nach der im Ausland erfolgten Veröffentlichung, so steht dem ausländischen Urheber ein Schutzanspruch nach dem deutschen Gesetze überhaupt nicht zu, sondern seine Rechte in Deutschland beurteilen sich lediglich nach den vertraglichen Vorschriften, die zwischen Deutschland und seinem Heimatsstaat vereinbart worden sind. Wenn der Ausländer einem Mitgliedstaat der Berner Union angehört, so kommen die Bestimmungen der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte in Betracht. Nun bestimmt Artikel 2 der Konvention, daß die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als für die in einem Verbandslande zum erstenmal veröffentlichten Werke, diejenigen Rechte beanspruchen können, die die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden; indessen kann in keinem Land der Schutz für eine längere Zeit gewährt werden, als der Gesetzgebung des Ursprungslands entspricht. Auf diesen Artikel beruft sich die Ansicht, daß den Angehörigen eines Verbandsstaats in Deutschland der bedingungslose Uebersetzungsschutz auch dann zustehen, wenn sie das betreffende Werk nicht zuerst in Deutschland haben erscheinen lassen.

Indessen ist diese Auslegung nicht haltbar. Es wird von ihr übersehen, daß in der Internationalen Konvention die Regelung der Uebersetzungsbefugnis den Gegenstand einer besondern Norm bildet (Artikel 5), und daß durch Artikel 5 für die Ausübung dieser Befugnis Sonderrecht aufgestellt wird, das neben Artikel 2 gilt und dessen Tragweite einschränkt. Wenn Artikel 5 die Ausübung der ausschließlichen Uebersetzungsbefugnis von der Erfüllung einer gewissen Bedingung abhängig gemacht hat, so soll diese Bedingung in allen denjenigen Fällen gelten, in denen die Gleichstellung des Verbandsangehörigen mit dem Inländer nur auf Grund der internationalen Rechtssetzung praktisch beansprucht werden kann. Bei der nach internationalen Vorschriften zu beurteilenden Gleichstellung muß auch den Bedingungen nachgelebt werden, die die internationalen Vorschriften hierfür aufstellen. Der Ausländer, der sein Werk nicht zuerst in Deutschland erscheinen läßt, kann den Anspruch auf Gleichstellung mit dem Reichsangehörigen nur auf die Artikel 2 und 5 der Berner Konvention stützen; mit andern Worten: er kann nur unter Erfüllung der in dem letztgenannten Artikel enthaltenen Bedingungen den Schutz gegen Uebersetzungen in Anspruch nehmen, den das deutsche Gesetz dem Reichsangehörigen schlechthin zu teil werden läßt. Die entgegengesetzte Auslegung läßt sich nur durch eine vollständige Ignorierung des Artikels 5 aufrecht erhalten; sie muß argumentieren, daß durch Artikel 2 die Verbandsangehörigen mit den eignen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, und zwar nicht nur in Ansehung der bei Inkrafttreten der beiden mehrgenannten Verträge den eignen Staatsangehörigen bereits eingeräumten Rechte, sondern auch bezüglich derjenigen, die ihnen später noch eingeräumt werden; sie verkennt vollständig, daß die gewünschte Gleichstellung von Nachdruck und Uebersetzung auch bei der Beratung der Pariser Zusatzakte auf sehr starken Widerstand stieß, und daß die Regierungen einer bedingungslosen Gleichstellung der

Uebersetzung mit dem Nachdruck nicht zustimmen zu können erklärten.

Legt man nun gleichwohl auf die in Artikel 5 enthaltene Bedingung kein Gewicht, so setzt man sich geflissentlich über die Auffassung hinweg, die auf den Konferenzen der Delegierten der Verbandsstaaten ausgesprochen worden sind, und auf deren Berücksichtigung schließlich die Fassung des Artikels 5 beruht; so aber wird weiter die Erreichung des Zwecks, der mit Artikel 5 verfolgt wurde, unmöglich gemacht. Man hat angenommen, daß im internationalen literarischen Verkehr jedes übersetzungsfähige Werk auch innerhalb einer Frist von zehn Jahren werde übersetzt werden, so daß bezüglich solcher Werke, die nach zehn Jahren noch nicht übersetzt worden seien, die Behandlung als Gemeingut der Uebersetzung gegenüber sich ohne weiteres rechtfertigen lasse. Würde nun der ausländische Verbandsangehörige in Deutschland schlechthin dem Reichsangehörigen gleichgestellt sein, so wäre die Behandlung als Gemeingut auch nach zehn Jahren noch nicht möglich. Es liegt auf der Hand, daß diese Auslegung den Absichten nicht entspricht, die die Regierungen der Verbandsstaaten seiner Zeit gehegt haben. Darauf ist es jedenfalls auch zurückzuführen, daß in den übrigen Verbandsländern sich die Auffassung Geltung verschafft hat, daß der Ausländer, wenn schon Verbandsangehöriger, nicht auf Grund des nationalen Gesetzes die Gleichstellung besitzt, sondern nur auf Grund der internationalen Verträge sich auch bei dem Schutz gegen Uebersetzung nur auf § 5 des Berner Vertrags berufen kann. Das Argument, das in dieser Praxis der übrigen Verbandsstaaten enthalten ist, besitzt vielleicht nicht die Bedeutung, die ihm der Kommissar des Bundesrats in der oben wiedergegebenen Erklärung in der Kommissionsberatung beigelegt hat; andererseits ist es allerdings nicht unbeachtet zu lassen und um so mehr geeignet, die Richtigkeit der im Vorstehenden vertretenen Ansicht zu bestätigen, als diese nicht etwa nur vom formal-juristischen Standpunkt, sondern auch vom Standpunkt der Billigkeit Beifall verdient. In der Praxis kommt die Erfüllung der Bedingungen des § 55 durch einen Ausländer im Verhältnis selten vor; der Ausländer läßt vielmehr, wie das auch den gegebenen Verhältnissen entspricht, sein Originalwerk zuerst in seinem Heimatsstaat erscheinen und tritt erst dann der Uebersetzung in die deutsche Sprache oder in eine andre näher. Um so wichtiger und bedeutungsvoller ist es, daß er sich alsdann nur innerhalb des Rahmens des Artikels 5 und nach Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vorschrift auf die Ausschließlichkeit der Uebersetzungsbefugnis berufen kann.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum der Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig. — Der vom Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig ernannte Festausschuß für die Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig am Sonntag den 4. Januar 1903 weist in Nr. 289 d. Bl. (Seite 10423) erneut auf die Feier hin und wiederholt seine Bitte an alle alten Schüler der Anstalt um baldigste Mitteilung ihres Wohnorts, um ihnen die Festordnung rechtzeitig zugehen lassen zu können. Zuschriften sind an Herrn Adolf Tixe in Leipzig zu richten.

Abgabe auf Postpakete nach Columbien. — Aus Columbien liegt folgende Nachricht vor, die für Versendungen nach dort Bedeutung hat: Nach einem Beschluß des Ministeriums der Hacienda, Nr. 54 vom 18. August d. J. betreffend Entrichtung von Abgaben auf Postpakete anstatt der für die darin enthaltenen Waren zu erhebenden Konsulatsgebühren, erheben die betreffenden Postämter auf Grund des Dekrets Nr. 865 vom 28. Mai d. J. ab außer den zur Zeit vorgeschriebenen Einfuhrzöllen als Ersatz für die Konsulatsgebühren von den Waren, die die Postpakete etwa enthalten, 2 vom Hundert des Werts, den die Faktura oder der Begleitbrief oder die Versicherungssumme angiebt. Fehlen diese Dokumente, so erfolgt die Wertfestsetzung durch das Postamt